

Stand: August 2017
SKR: 1.102.0



Gemeinde Stäfa

Dienstordnung für das Wahlbüro

(Wahlbüro-Ordnung, WBO)

(vom 8. September 1958)

Dienstordnung für das Wahlbüro

(Wahlbüro-Ordnung, WBO)

(vom 8. September 1958)

Der Gemeinderat beschliesst:

Art. 1 Bestellung des Wahlbüros

Für die Durchführung der durch die Wahlurne vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen wählt die Gemeinde jeweils nach stattgefundener Neuwahl der Gemeindebehörden ein Wahlbüro.

Art. 2 Zusammensetzung Wahlbüro

¹ Das Wahlbüro besteht aus 100 Mitgliedern, welche aus den Stimmberechtigten je auf die gesetzliche Amtsdauer von 4 Jahren gewählt werden. Die Zuteilung der einzelnen Mitglieder zu den bestehenden 2 Urnenstandorten Ürikon und Gemeindehaus erfolgt für jeden Wahlakt durch die Vorsteherschaft.¹

² Sämtliche Mitglieder des Wahlbüros stehen während ihrer Dienstzeit unter der Aufsicht des Gemeinderates bzw. der Vorsteherschaft.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 22. Januar 2002, in Kraft seit 1. Februar 2002

Art. 3 Vorsteherschaft

¹ Der Gemeindepräsident bzw. einen der Vizepräsidenten und der Gemeindegeschreiber bzw. dessen Substitut bilden von Amtes wegen die Vorsteherschaft des Wahlbüros.²

² ...³

³ Bei allfällig notwendigen Beratungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Gleichheit der Stimmen der Präsident der Vorsteherschaft.

Art. 4 Abordnung in Kreis-Wahlbüro

Die Wahlen und Abordnungen in die Wahlbüros für den Kantonsratswahlkreis des Bezirkes Meilen und Notariatswahlkreis Stäfa-Hombrechtikon werden aus den Mitgliedern des Wahlbüros durch die Vorsteherschaft vollzogen.

Art. 5 Öffnungszeiten der Abstimmungslokale

¹ Für sämtliche Abstimmungen und Wahlen werden die Urnen wie folgt aufgestellt:

a) ...⁴

² Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 22. Januar 2002, in Kraft seit 1. Februar 2002

³ Aufgehoben gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 22. Januar 2002, in Kraft seit 1. Februar 2002

⁴ Aufgehoben gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 22. Januar 2002, in Kraft seit 1. Februar 2002

- b) Am Vortag von Abstimmungs- und Wahltagen
Im Gemeindehaus
von 10.30 Uhr - 12.00 Uhr⁵
- c) An den Abstimmungs- und Wahltagen
Im Schulhaus Moritzberg-Ürikon und im Gemeindehaus
je von 09.00 Uhr - 10.30 Uhr⁶

2 Die Auszählung der Stimm- und Wahlzettel erfolgt in der Regel im Gemeindehaus.

Art. 6 Aufstellung der Urnen

1 Die Aufstellung der Urnen in den Abstimmungslokalen erfolgt durch die Organe der Gemeindeverwaltung. Es können aber hierzu auch Mitglieder des Wahlbüros bestimmt werden.

2 Diejenigen Organe, die mit der Aufstellung der Urnen betraut werden, sind für deren richtigen Verschluss und Aufbewahrung bis zur Ermittlung der Abstimmungs-Ergebnisse verantwortlich.

3 Die Mitglieder des Wahlbüros haben die Urnen jeweils unverzüglich ins Gemeindehaus zu bringen, wo dieselben von einem Beauftragten der Vorsteherchaft in Empfang genommen werden.

⁵ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 22. Januar 2002, in Kraft seit 1. Februar 2002

⁶ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 22. Januar 2002, in Kraft seit 1. Februar 2002

Art. 7 Überwachung der Urnen

1 An jedem Abstimmungs- und Wahltag haben mindestens 2 Mitglieder die Urne zu überwachen.⁷

2 Hinsichtlich der Stellvertretung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 8 Urnen- und Auszähldienst⁸

1 Der Urnen- und Auszähldienst richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) §15 und §16 und der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) §§ 17-20.⁹

2 ...¹⁰

3 ...¹¹

Art. 9 Einberufung des Wahlbüros

1 Die Einberufung der Mitglieder zur Überwachung der Stimmabgabe an den Urnen und zur Ermittlung der Abstimmungs- und

⁷ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 24. Januar 2012, in Kraft seit 1. Januar 2012

⁸ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 24. Januar 2012, in Kraft seit 1. Januar 2012

⁹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 24. Januar 2012, in Kraft seit 1. Januar 2012

¹⁰ Aufgehoben gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 24. Januar 2012, in Kraft seit 1. Januar 2012

¹¹ Aufgehoben gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 24. Januar 2012, in Kraft seit 1. Januar 2012

Wahlergebnisse erfolgt in möglichst regelmässiger Kehrordnung durch die Gemeindeverwaltung.¹²

2 ...¹³

³ Der Sekretär des Wahlbüros ist berechtigt, in solchen Fällen auch das Personal der Gemeindeverwaltung je nach Bedürfnis zur Mitwirkung beizuziehen.¹⁴

Art. 10 Zeitpunkt der Einberufung

¹ Die Einberufung erfolgt in der Regel gleichzeitig mit dem Versand der Abstimmungsunterlagen.¹⁵

² Eine allfällige spätere Einberufung bleibt vorbehalten, wenn ein Mitglied im Verhinderungsfalle zu ersetzen ist.

Art. 11 Verpflichtungen des Wahlbüros

Die Mitglieder des Wahlbüros sind verpflichtet, der Einberufung Folge zu leisten und die ihnen zukommenden Obliegenheiten gewissenhaft zu erfüllen.

¹² Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 22. Januar 2002, in Kraft seit 1. Februar 2002

¹³ Aufgehoben gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 24. Januar 2012, in Kraft seit 1. Januar 2012

¹⁴ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 22. Januar 2002, in Kraft seit 1. Februar 2002

¹⁵ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 24. Januar 2012, in Kraft seit 1. Januar 2012

Art. 12 Verhinderung

¹ Zwingende Abhaltung, wie Abwesenheit während länger als drei Tagen, eigene Krankheit oder Militärdienst, müssen der Gemeindeverwaltung rechtzeitig angezeigt werden.¹⁶

² Es ist gestattet, ausnahmsweise und bei hinreichend begründeter Verhinderung sich durch ein selbstgestelltes dienstfreies Wahlbüromitglied vertreten zu lassen, jedoch nur unter vorheriger Anzeige an die Gemeindeverwaltung. Die spätere Diensterteilung bleibt jedoch von solchen Stellvertretungen unbeeinflusst.

Art. 13 Öffnung der Urnen

Die Öffnung der Urnen richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sowie nach den spezifischen Weisungen des Regierungsrates.¹⁷

Art. 14 Feststellung der Abstimmungsergebnisse

Über das Verfahren bei der Feststellung der Abstimmungs- oder Wahlergebnisse werden die Instruktionen jeweils bei Ermittlung der Ergebnisse durch die Vorsteherschaft erteilt.

¹⁶ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 24. Januar 2012, in Kraft seit 1. Januar 2012

¹⁷ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 24. Januar 2012, in Kraft seit 1. Januar 2012

Art. 15 Strafbestimmungen¹⁸

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 153 GPR.¹⁹

Art. 16 Entschädigung

Die Mitglieder des Wahlbüros beziehen für jeden Urnen- und Zähl-dienst sowie für den Transport der Urnen ins Gemeindehaus eine von der Gemeindeversammlung festgesetzte Entschädigung.

Art. 17 Übergangsbestimmungen und Hinweis

¹ Alle dieser Verordnung widersprechenden Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 19. November 1946, werden aufgehoben.

² Es wird ausdrücklich auf das "Kleine Rechtsbuch für Wahlbüro-mitglieder", herausgegeben vom Verein zürcherischer Gemein-de-schreiber und Verwaltungsbeamter, verwiesen.

¹⁸ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 24. Januar 2012, in Kraft seit 1. Januar 2012

¹⁹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 24. Januar 2012, in Kraft seit 1. Januar 2012